

12. Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien

Die Daten in der nachfolgenden Tabelle stammen aus einer Abfrage des Justizministeriums.²⁴

Tabelle 30: Strafanzeigen und Erledigung von Verfahren nach §§ 107, 107a, 107b und 201 StGB im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien

§ 107a Beharrliche Verfolgung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/Aussch/Sonst. ²⁵	366	28,4 %	300	23,4 %	279	24,3 %	220	19,1 %	239	23,3 %
Einstellung	608	47,2 %	657	51,3 %	578	50,4 %	637	55,3 %	519	50,6 %
Diversion	51	4,0 %	50	3,9 %	46	4,0 %	61	5,3 %	54	5,2 %
Anklage	150	11,6 %	161	12,6 %	132	11,5 %	133	11,5 %	122	11,9 %
Freispruch	44	3,4 %	40	3,2 %	43	3,7 %	34	3,0 %	35	3,4 %
Verurteilung	70	5,4 %	72	5,6 %	70	6,1 %	67	5,8 %	57	5,6 %
Gesamt	1.289	100 %	1.280	100 %	1.148	100 %	1.152	100 %	1.026	100 %
§ 107b Fortgesetzte Gewaltausübung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/Aussch/Sonst.	14	28,6 %	19	6,8 %	49	9,2 %	68	9,4 %	59	9,4 %
Einstellung	26	53,1 %	144	51,2 %	274	51,6 %	405	56,0 %	371	58,9 %
Diversion	0	0,0 %	3	1,1 %	7	1,3 %	17	2,3 %	17	2,7 %
Anklage	6	12,2 %	74	26,3 %	115	21,7 %	140	19,4 %	102	16,2 %
Freispruch	3	6,1 %	16	5,7 %	37	7,0 %	29	4,0 %	29	4,6 %
Verurteilung	0	0,0 %	25	8,9 %	49	9,2 %	64	8,9 %	52	8,2 %
Gesamt	49	100 %	281	100 %	531	100 %	723	100 %	630	100 %
§ 201 Vergewaltigung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/Aussch/Sonst.	267	38,3 %	289	37,3 %	256	33,1 %	185	29,2 %	192	29,4 %
Einstellung	282	40,5 %	318	41,0 %	361	46,7 %	325	51,3 %	336	51,5 %
Diversion	0	0,0 %	0	0,0 %	2	0,3 %	4	0,6 %	1	0,2 %
Anklage	79	11,3 %	86	11,1 %	77	9,9 %	63	9,9 %	63	9,7 %
Freispruch	17	2,4 %	29	3,8 %	22	2,8 %	15	2,4 %	13	2,0 %
Verurteilung	52	7,5 %	53	6,8 %	56	7,2 %	42	6,6 %	47	7,2 %
Gesamt	697	100 %	775	100 %	774	100 %	634	100 %	652	100 %

²⁴ Die Zahlen stammen aus der Verfahrensautomatik Justiz und betreffen die Staatsanwaltschaft Wien; die Zusammenstellung erfolgte durch die Wiener Interventionsstelle im Mai 2015.

²⁵ Abbruch/Ausscheidung/Sonstiges.

§ 107 Gefährliche Drohung	2009	%	2010	%	2011	%	2012	%	2013	%
Abbr/Aussch/Sonst.	1.399	24,0 %	1.283	21,1 %	1.118	18,5 %	977	15,1 %	1.053	16,7 %
Einstellung	2.423	41,6 %	2.824	46,4 %	2.961	49,1 %	3.522	54,5 %	3.370	53,7 %
Diversio	141	2,4 %	189	3,1 %	192	3,2 %	207	3,2 %	174	2,8 %
Anklage	998	17,1 %	972	15,9 %	945	15,7 %	1.011	15,7 %	936	14,9 %
Freispruch	306	5,2 %	254	4,2 %	261	4,3 %	238	3,7 %	223	3,6 %
Verurteilung	565	9,7 %	565	9,3 %	553	9,2 %	504	7,8 %	520	8,3 %
Gesamt	5.832	100 %	6.087	100 %	6.030	100 %	6.459	100 %	6.276	100 %

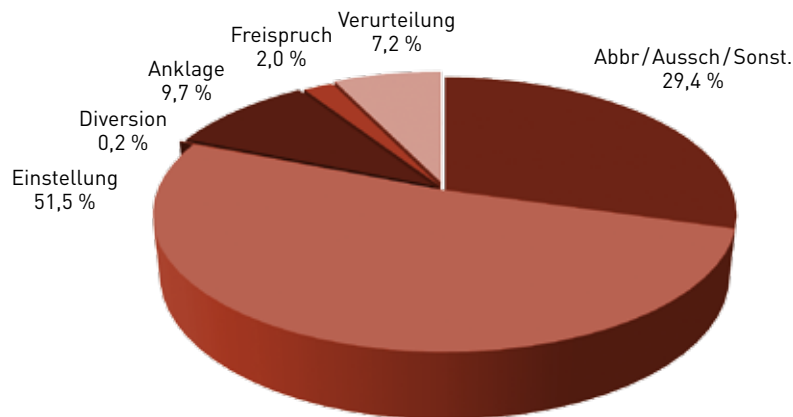
Die Tabelle zeigt Anzeigen und Strafverfahren in den Bereichen Gefährliche Drohung (§ 107), Beharrliche Verfolgung (§ 107a), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b) und Vergewaltigung (§ 201) nach dem Strafgesetzbuch (StGB).

Auffallend und besorgniserregend sind die hohe Zahl der Einstellungen, Abbrüche und Ausscheidungen und die sehr geringe Zahl der Verurteilungen. Die Verurteilungsrate im Jahr 2013 liegt lediglich zwischen 5,6 und 8,3 Prozent! Die Einstellungen hingegen liegen bei 50,6 bis 58,9 Prozent.

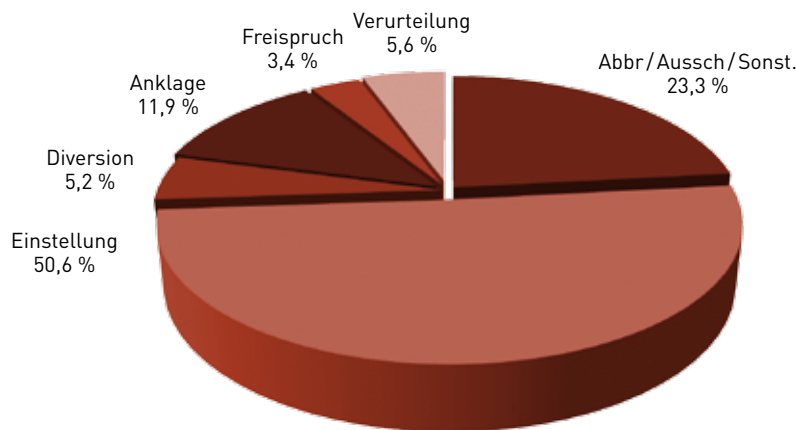
Offen ist, was mit der Zahl der Verfahren, die unter der Rubrik Abbrüche/Ausscheidungen und Sonstiges verzeichnet sind, passiert ist. Das sind auch noch einmal zwischen 9,4 und 29,4 Prozent.

Da die Daten nicht nach Geschlecht aufgeschlüsselt sind, können keine direkten Informationen abgeleitet werden, wie häufig Frauen von dieser Form der Gewalt betroffen sind. Im Bereich Stalking (§107a Beharrliche Verfolgung) und im Bereich Vergewaltigung ist jedoch aus der Praxis hinlänglich bekannt, dass es sich dabei um Gewaltformen handelt, von denen Frauen überproportional häufig betroffen sind.

Graphik 11: Erledigung von Strafverfahren Vergewaltigung im Jahr 2013



Graphik 12: Erledigung von Strafverfahren Beharrliche Verfolgung (Stalking) im Jahr 2013



Die Graphiken zeigen noch einmal deutlich die geringe Zahl der Verurteilungen bei Vergewaltigungen und bei Stalking. Es muss auch bedacht werden, dass Gewalttaten an Frauen ohnehin schon Delikte sind, die von den Betroffenen aus Angst und Scham oft nicht angezeigt werden: laut Studie der EU-Grundrechtsagentur melden nur 33 Prozent der Opfer den schwerwiegendsten Gewaltvorfall an die Polizei oder eine andere Einrichtung (vgl. European Union Agency for Fundamental Rights 2014: 24).

Zum Problem des Underreporting kommt noch die niedrige Verurteilungsrate; dies ergibt ein erschreckendes Bild von Straffreiheit für Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt, dass die politisch Verantwortlichen rasch auf den Plan rufen sollte. Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ersucht die Regierung und das Parlament dringend, sich mit diesem Problem zu beschäftigen und wirkungsvolle Maßnahmen zu implementieren, um die Anzeigerate zu erhöhen und die Einstellungsrate zu senken.

Positiv ist, dass es dem Bundesministerium für Justiz bereits möglich ist, aus dem relativ neuen Datenerfassungssystemen (die sogenannte Verfahrensautomatik Justiz) Daten zu Strafverfahren zu erheben und damit erste wichtige Aussagen zu treffen. Notwendig ist, dass die Daten noch besser gesichert und nach den Minimalkriterien (Geschlecht, Alter, Beziehungsverhältnis Täter-Opfer) aufgeschlüsselt werden und dass diese Kriterien verknüpft werden können.

12.1. Empfehlungen betreffend Statistik BMJ, Kriminalstatistik und Gerichtlicher Kriminalstatistik

- Diese sollen die Minimalstandards enthalten:
 - Geschlecht
 - Alter
 - Beziehungsverhältnis Täter – Opfer
 - Art der Gewalt/Delikt
 - Ort der Gewaltausübung
 - und die Verknüpfung dieser Informationen, sodass z.B. Aussagen darüber getroffen werden können, wie viele Strafverfahren bei körperlicher Gewalt Minderjährige betreffen, wie viele davon Mädchen oder Jungen sind, und wer die Taten verübt hat. Diese Daten sind für Präventionsmaßnahmen zentral, da sie genauer darlegen, welche Gruppen von welchem Gewaltproblem besonders betroffen sein könnten.
- Weiters sind im Bereich der Kriminalstatistiken folgende Informationen erforderlich:
 - Anzeigenrate
 - Einstellungsrate
 - Verurteilungsrate
 - Art der Erledigungen (diversionell oder gerichtlich)
 - Art der Sanktionen
 - Zahl und Art der Begleitmaßnahmen zum Schutz der Opfer (Schutzweisungen und Kontaktverbote)
 - Zahl und Art der Begleitmaßnahmen zur Rehabilitation der Täter (Bewährungshilfe, Anti-Gewalt-Training, Verbot, sich dem Opfer zu nähern etc.).

- Investitionen in moderne Informationstechnik-Datenerfassungssysteme zahlen sich aus. Nicht zuletzt sparen diese auch Ressourcen in der Datenerfassung, da Daten nicht, wie heute noch üblich, mehrmals eingegeben werden müssen. Die erfassten Datensysteme sollten umfassend konzipiert sein, das bedeutet es sollte eher nach Gesamtlösungen gesucht und Sonderlösungen für einzelne Deliktsbereiche vermieden werden. Damit würde ein Beitrag zur Modernisierung der gesamten Kriminalstatistik und gerichtlichen Kriminalstatistik geleistet.
- Moderne Datenerfassungssysteme sollen in der Lage sein, mehreren Zwecken zu dienen: fachliche Dokumentation von Verfahren und der Arbeit der Justizbehörden und Gerichte (damit sollen Verfahren auch rascher und bürgerInnenfreundlicher gestaltet werden können); Dokumentation der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte; Controlling; Datenanalyse zur Evaluation von Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit etc.
- Elektronische Datenerfassungssysteme können auch dazu dienen, Verfahren zu beschleunigen und Schutzmaßnahmen effektiver zu gestalten (z.B. strafrechtliche Schutzweisungen für Opfer); damit erhalten BürgerInnen auch bessere und effektivere Leistungen der Polizei und der Justiz.
- Datenerfassungssysteme müssen selbstverständlich datenschutzrechtliche Bestimmungen einhalten und den Schutz von persönlichen Daten vor Veröffentlichungen garantieren. Dies ist technisch möglich, und es sollten von allen Beteiligten gemeinsam bestmögliche technische und rechtliche Lösungen gefunden werden.

Um die Anforderungen an die Evaluation von Maßnahmen sowie nationale und internationale Berichtspflichten erfüllen zu können, wäre der Aufbau eines modernen Datenerfassungssystems und die Erstellung jährlicher Statistiken zu Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt im Bereich der Kriminalstatistik und der gerichtlichen Kriminalstatistik notwendig.

Daten zu letztgenannten Maßnahmen sind auch deswegen notwendig, da mit 11. Jänner 2015 die EU-Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von strafrechtlichen Schutzweisungen in Kraft getreten ist und Opfer das Recht haben, auch im EU-Ausland Schutz zu erhalten (siehe Kap. 09).